

900	nach	zwölfjähriger	Dienstzeit,
1150	"	fünfzehnjähriger	" "
1350	"	achtzehnjähriger	" "
1600	"	einundzwanzigjähriger	" "
1800	"	vierundzwanzigjähriger	" "

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf die bis zum 1. April 1913 zurückgelegten Altersstufen.

2.

Der § 2 Abs. 3 des oben erwähnten Gesetzes vom 30. März 1905 — Gesetzsammlung Bd. XXV S. 192 — erhält folgende Fassung:

Die Dienstzeit, das Befoldungsdienstalter, beginnt mit der ständigen Anstellung im Schuldienste. Erreichen Lehrer eine höhere Dienstalterstufe am ersten Tage eines Kalendervierteljahres, so ist die Alterszulage von diesem Tage ab, andernfalls vom ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahres ab zu bewilligen.

Soweit Lehrer nicht am ersten Tage eines Kalendervierteljahres angestellt worden sind, ist vom 1. April 1913 an der Beginn der Dienstzeit derselben in Bezug auf die Gewährung von Alterszulagen auf den ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres festzustellen.

3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Justizsiegels.

Schloß Ebersdorf, den 25. Juni 1913.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Gracsel. Rudbeschel.